

**SATZUNG NACH § 22 BAUGESETZBUCH  
ÜBER DIE SICHERUNG DER ZWECKBESTIMMUNG  
VON GEBIETEN MIT FREMDENVERKEHRSFUNKTIONEN  
VOM 15.01.1991**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und § 1 der Verordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 07.07.1988 (GVBl. S. 194) folgende Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gebiete der Stadt Bad Reichenhall, die von folgenden Straßen bzw. Linien begrenzt werden:

**1. Stadtgebiet östlich und westlich der Bahnlinie mit folgender Begrenzung:**

Die Loferer Straße von der Einmündung der Kurfürstenstraße bis zur Einmündung der Traunfeldstraße, diese entlang bis zur Einmündung der Schillerstraße, von der Einmündung der Schillerstraße entlang der nordöstlichen Grenzen der Flur-Nrn. 100/7, 100/3, 100/2 und 76/6 jeweils Gemarkung St. Zeno bis zur Frühlingstraße, diese in südöstlicher Richtung überquerend bis zur nördlichen und östlichen Grundstücksecke von Flur-Nr. 72/2 Gemarkung St. Zeno, anschließend weiter zur östlichen und südlichen Grundstücksecke von Flur-Nr. 73/7 Gemarkung St. Zeno und von dort entlang der südlichen Grundstücksgrenze von Flur-Nr. 73/5 Gemarkung St. Zeno in gerader Linie zur Bahnlinie und dieser in westlicher Richtung folgend bis zum Bahnübergang Frühlingstraße, von dort entlang bis zur Einmündung der Frühlingstraße in die Bahnhofstraße und von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Bahnhofstraße und Münchner Allee bis zur Einmündung der Zenostraße, diese entlang bis zur Einmündung in die Salzburger Straße, der Salzburger Straße folgend bis zur Kreuzung mit der Rinckstraße, diese in südöstlicher Richtung entlang bis zur östlichen und von dort weiter zur südlichen Grundstücksecke von Flur-Nr. 769 Gemarkung Bad Reichenhall beim Beginn des Hessingsteiges, diesem folgend bis zur Einmündung in die Richard-Wagner-Straße und von dort weiter in südlicher Richtung zur Adolf-Schmid-Straße, dieser entlang bis zur östlichen Grundstücksecke von Flur-Nr. 908 Gemarkung Bad Reichenhall, entlang des Tivoliweges bis zur östlichen Ecke von Flur-Nr. 784 Gemarkung Bad Reichenhall, entlang der südlichen Grenzen der Flurnummern 784, 784/1 und 790/2 jeweils Gemarkung Bad Reichenhall bis zum westlichen Eckpunkt von Fl.-Nr. 790/2 und von dort entlang dieser Grundstücksgrenze zur Wisbacherstraße, diese entlang bis zur Einmündung in die Salzburger Straße, diese entlang bis zur Einmündung der Kurstraße, diese sowie die Luit-

## **FremdVerkSichS 6/10**

poldstraße entlang bis zu deren Kreuzung mit der Weißstraße, die Weißstraße in südwestlicher Richtung verlaufend bis zur Kreuzung mit der Maximilianstraße, diese in nördlicher Richtung verlaufend bis zur westlichen Grundstücksecke von Flur-Nr. 659/19 Gemarkung Bad Reichenhall und von dort weiter in nordöstlicher Richtung entlang dieser Grundstücksgrenze sowie von Flur-Nr. 660/17 Gemarkung Bad Reichenhall bis zur Luitpoldstraße, die Luitpoldstraße in nördlicher Richtung verlaufend bis zur Einmündung in die Goethestraße, diese in westlicher Richtung verfolgend bis zur Kreuzung mit der Kurfürstenstraße und von dort weiter zum Ausgangspunkt der Einmündung Kurfürsten- in die Loferer Straße.

### **2. Das Gebiet Kurfürsten-/Riedelstraße mit folgender Begrenzung:**

Die Riedelstraße von der Kreuzung mit der Kurfürstenstraße entlang bis zur Einmündung der Franz-Josef-Straße, diese entlang bis zur westlichen Grundstücksecke von Flur-Nr. 662/38 Gemarkung Bad Reichenhall und von dort in nördlicher Richtung, die Grundstücke Flur-Nrn. 662/38 und 662/7 einschließend, bis zur Kurfürstenstraße und weiter bis zu deren Kreuzung mit der Riedelstraße.

### **3. Das Gebiet des Kurhotels Luisenbad mit folgender Begrenzung:**

Das Gebiet umfaßt die an der Salzburger Straße bzw. dem Adolf-Bühler-Weg gelegenen Flur-Nrn. 708, 447, 711, jeweils Gemarkung Bad Reichenhall.

(2) Die Begrenzung ist in einem Lageplan vom 30.08.90, M 1:2500, eingetragen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2**

### **Genehmigungsvorbehalt**

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegt die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes.
2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten nach § 30 Wohnungseigentumsgesetz,
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten nach § 31 des Wohnungseigentumsgesetzes

dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 BauGB.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Beschluss des Stadtrats:** 15.01.1991  
**Bekanntmachung:** 02.07.1991  
(ABl. Nr. 27)